

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

- Handelsware -

1. Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen:

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Vertragspartner“) der Thalia Bücher GmbH und deren verbundener Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) (nachfolgend „THALIA“). Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch THALIA gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Büchereinkauf: Ergänzend und soweit in diesen AEB nicht anderweitig vereinbart, gelten die Regelungen aus der Verkehrsordnung für den Buchhandel (Fassung vom 4.11.2018) für den Einkauf von Büchern.

2. Bestellung / Beauftragung und Zustandekommen eines Vertrags:

- 2.1. Thalia sendet eine Bestellung (inklusive aller Anlagen und Spezifikationen) an den Vertragspartner, der Vertragspartner nimmt diese schriftlich oder konkludent durch Versenden der Ware an. Die Annahme muss innerhalb von 5 Werktagen erfolgen ansonsten hat Thalia das Recht, diese abzulehnen. Sollte gelieferte Ware Abweichungen von der Bestellung aufweisen, stellt dies ein neues Angebot da und muss von Thalia erneut schriftlich angenommen werden.
- 2.2. THALIA kann Bestellungen / Beauftragungen widerrufen, wenn der Vertragspartner diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform bestätigt (E-Mail oder Fax). Bei Widerruf stehen dem Vertragspartner gegenüber THALIA keine Ansprüche auf Schadensersatz, Kostenerstattung oder ähnlichem aufgrund des Nichtzustandekommens des Geschäftsabschlusses zu.
- 2.3. Nachträgliche, mündliche Absprachen werden erst nach Bestätigung in Textform durch THALIA wirksam (E-Mail oder Fax).
- 2.4. THALIA kann nachträgliche Vertragsänderungen oder zusätzliche Leistungen verlangen, soweit dies für den Vertragspartner noch zumutbar ist. Bei nachträglichen Änderungen hat der Vertragspartner dessen Auswirkungen auf die Liefer- und Leistungstermine sowie Preise abzuschätzen und mit THALIA abzustimmen. Änderungen der Lieferungs- und Leistungsbedingungen werden erst nach Bestätigung durch THALIA in Textform wirksam (E-Mail oder Fax).
- 2.5. Nimmt der Vertragspartner seinerseits nachträglich Änderungen zur ursprünglichen Bestellung / Beauftragung von THALIA vor, so hat er THALIA hierüber unverzüglich in Textform (E-Mail oder Fax) zu informieren. Ein rechtswirksamer Vertrag kommt in diesem Fall erst zustande, wenn THALIA der nachträglichen Änderung in Textform (E-Mail oder Fax) zustimmt.

3. Vertragsgegenstand /Registrierungspflichten/Lieferkettengesetz/Digitale Inhalte Richtlinie

- 3.1. Der Lieferant schuldet die Herstellung und/oder Lieferung der in der Bestellung genannten Artikel gemäß den im Vertrag vereinbarten Vorgaben und Qualitäten. Der Liefergegenstand besteht aus dem vorgenannten Artikel und allen Beilagen/Bestandteilen sowie der Verkaufs- und Transportverpackung. Der Verkäufer gewährleistet und trägt die Verantwortung dafür, dass die Liefergegenstände verkehrsfähig sind, den jeweils anwendbaren internationalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind. Der Verkäufer trägt die volle Produkthaftung.
- 3.2. Der Verkäufer wird - soweit für die Produkte einschlägig- alle Anforderungen der Warenkaufrichtlinie und der Richtlinie zur Bereitstellung digitaler Inhalte beachten, und allen daraus resultierenden Verpflichtungen, wie Aktualisierungspflichten und Informationspflichten nachkommen.
- 3.3. Ist der Lieferant gemäß des VerpackungsgG, des ElektroG und/oder des BatterienG zu einer Registrierung verpflichtet, hat er diese vorzunehmen und Thalia unter Vorlage geeigneter Dokumente diese Registrierung zu beweisen.
- 3.4. Der Lieferant sichert zu, jederzeit in seiner Produktions- und Lieferkette alle Menschenrechte und geltenden Sozial- und Umweltstandards zu beachten. Hierbei wird er insbesondere – so weit in Kraft getreten – die Vorschriften des Lieferkettengesetzes einhalten. Thalia ist berechtigt die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards (wie das Lieferkettengesetz) bei begründeten Zweifeln durch einen Gutachter überprüfen zu lassen und bei Verstößen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Lieferanten entstehen dadurch nicht.
- 3.5. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Waren gemäß den Bestimmungen der LMIV und PAngV zu kennzeichnen. Insbesondere verpflichtet er sich dabei, den Grundpreis gemäß § 2 PAngV anzugeben. Sollte ihm die Kennzeichnung im Einzelfall nicht möglich sein, wird er Thalia auf die fehlende Kennzeichnung sowie die zugrundeliegenden Umstände hinweisen. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung unter nicht nachkommen, stellt dies einen Rechtsmangel i.S.d. § 435 S.1 BGB dar.
- 3.6. Der Lieferant stellt Thalia von allen Ansprüchen aus Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen frei.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

- Handelsware -

4. Preise:

- 4.1. Die in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Angebotspreise sind bindend und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit, solange nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Preisgleitklauseln, z.B. aufgrund Änderungen des Wechselkurs, der Rohstoffpreise, der Mindestlohnentwicklung und / oder ähnlichem, müssen schriftlich bei Vertragsschluss vereinbart werden und können im Nachhinein nicht mehr eingefordert werden. Unangekündigte, nicht abgestimmte Preiserhöhungen werden von THALIA generell verweigert.
- 4.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten (z. B. Versand, Verpackung, Füllmaterialien oder ähnlichem sowie Anfahrts- und Reisekosten, Nacht- und Feiertagszuschläge, EEG-Umlage) ein. Vereinbarte Preise verstehen sich frei Haus.
- 4.3. Buchbestellungen von Verlagen:
- 4.4. Mit dem Büchersammelverkehr der drei Barsortimente (Libri Booxpress, KNV Zeitfracht bzw. Umbreit) werden die Buchbestellungen von der Auslieferung des Verlags eingeholt und nach Bad Hersfeld (Libri), Erfurt (KNV Zeitfracht) bzw., Bietigheim-Bissingen (Umbreit) transportiert. Die Beischlussgebühr (Abholgebühr von Verlag/Auslieferung zum Büchersammelverkehr-Umschlagsplatz Bad Hersfeld, Erfurt bzw. Bietigheim-Bissingen) für diese Lieferungen übernimmt der Verlag. Dies versteht Thalia in der vorliegenden Vereinbarung als „frei Haus“ Lieferung. Alle weiteren Kosten des Transports oder Kosten alternativer Lieferwege trägt Thalia.
- 4.5. Bei Bestellungen von Handelswaren, die dem deutschen Buchpreisbindungsgesetz unterliegen, gilt der gebundene Verkaufspreis zum Zeitpunkt der Auslieferung unter Abzug der THALIA gewährten Konditionen. Liegt zum Bestellzeitpunkt keine Konditionsvereinbarung mit THALIA vor, so gilt der Verkaufspreis abzüglich der Konditionen nach Verkehrsordnung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.
- 4.6. Alle Handelswaren müssen durch den Vertragspartner mit EAN / GTIN / Barcode ausgezeichnet geliefert werden, entstehende Mehraufwendungen für THALIA durch die eigenständige Auszeichnung der Handelsware werden dem jeweiligen Vertragspartner in Rechnung gestellt.

5. Listung von Handelswaren und Datenübermittlung bei EDI-Anbindung:

- 5.1. Nur die von THALIA freigegebenen und im THALIA-Warenwirtschaftssystem gelisteten Handelswaren dürfen an THALIA-Filialen geliefert werden. Die Warenannahme nicht bestellter oder nicht gelisteter Artikel wird grundsätzlich verweigert und auf Kosten des Vertragspartners retourniert.
- 5.2. Zur Listung bei THALIA hat der Vertragspartner eine Übersicht des gelisteten Warensortimentes im von THALIA vorgegebenen Format (ggf. inklusive Bildmaterial) in digitaler Form an THALIA zu übermitteln. Dabei verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, die jeweils aktuellen sortimentspezifischen Mindestanforderungen aus den Thalia Artikeldaten-Styleguides, die unter folgendem Link erreichbar sind <https://unternehmen.thalia.de/artikeldaten-styleguides/>, zu erfüllen. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kann THALIA keine Listung gewähren und behält sich u.a. vor, Listungen nicht durchzuführen.
- 5.3. Auflagenwechsel bzw. Nachfolgeartikel sind stets unaufgefordert an THALIA zu melden.
- 5.4. Die verspätete oder fehlerhafte Datenübermittlung bei EDI-Anbindung von Bestellantworten und Liefermeldungen, ausverkauften / auslaufenden Artikeln sowie fehlenden oder falschen Stammdaten, Listungen und Verpackungseinheiten oder ähnlichem werden von THALIA nicht akzeptiert und gelten auch dann nicht als akzeptiert, wenn die Datenübermittlung längere Zeit nicht beanstandet wurde. Nach Aufforderung müssen diese Daten unverzüglich neu oder nachgeliefert werden. Bei wiederkehrender falscher oder fehlender Datenübermittlung hat THALIA einen Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere für den Ersatz des entstandenen Bearbeitungsaufwandes sowie einen Anspruch auf einen möglichen entgangenen Gewinn.

6. Liefer- und Leistungstermine:

- 6.1. Die in der Bestellung / Beauftragung vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind bindend und können nur nach Rücksprache in Textform (E-Mail) mit Thalia verlängert oder geändert werden. Kann der Vertragspartner den / die Termin(e) nicht halten, so hat er THALIA unverzüglich in Textform (E-Mail oder Fax) unter Nennung von Gründen und Dauer zu informieren. Alle Kosten oder Schäden (auch eines möglichen entgangenen Gewinns), die THALIA infolge der schuldhaft verspäteten oder unterbliebenen Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.2. Ist der Vertragspartner in Verzug, kann THALIA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugssschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. THALIA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Anlieferungen sowie Eigentums- und Gefahrübergang:

- 7.1. Versandanzeige und Lieferschein müssen stets alle Bestelldaten einzeln aufführen, insbesondere die Bestellnummer, die Art und Beschaffenheit der gelieferten Ware und bei Bedarf zusätzliche Angaben zur Haltbarkeit oder ähnlichem. Bei Handelswaren muss der EAN / GTIN / Barcodes numerisch auf jedem Lieferschein angedruckt werden.
- 7.2. Anfallende Kosten für die Erstellung von Lieferscheinen trägt der Vertragspartner. THALIA ist ferner berechtigt, die Annahme bzw. Abnahme nicht vereinbarungsgemäß ausgezeichneter Lieferungen und Leistungen zu verweigern und kann die betreffende Ware auf Kosten und Risiko des Vertragspartners retournieren.
- 7.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort die von THALIA bei Bestellung / Beauftragung angegebene Adresse.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

- Handelsware -

- 7.4. Die Anlieferungen und Leistungserbringungen vor Ort können an den Verwaltungsstandorten von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, an den Filialstandorten während der jeweiligen Ladenöffnungszeiten Montag bis Samstag, außer an gesetzlichen Feiertagen erfolgen. Des Weiteren sind sechs Wochen vor und zwei Wochen nach Weihnachten sowie zwei Wochen vor und eine Woche nach Ostern Termine in den Filialen zu vermeiden.
- 7.5. Gefährübergang und Haftung richten sich nach §§ 17, 18 der Verkehrsordnung für den Buchhandel (Fassung vom 4.11.2018).
- 7.6. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen:

- 8.1. Die formale Rechnungsstellung erfolgt jeweils an die bestellende Gesellschaft der THALIA. Die Rechnungen müssen alle Bestelldaten einzeln aufführen, die Kostenstelle und Rechnungsadresse der Filiale sowie bei Dienstleistungen die gegengezeichnete Leistungsnachweise enthalten. Der Rechnungsbetrag ist jeweils Brutto und Netto, ergänzt um das jeweilig Währungskennzeichen, inklusive aller gesetzlichen Steuersätze und Abgaben (z. B. EEG-Umlage) auszuweisen.
- 8.2. Der Rechnungsbetrag ist, wenn keine andere Vereinbarung vorliegt, innerhalb von neunzig (90) Tagen bei drei (3) Prozent Skonto, im Übrigen binnen einhundertzwanzig (120) Tagen ohne jeden Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 8.3. Die Vorlage unvollständiger oder nicht ordnungsgemäß erstellter Rechnungen sowie fehlerhafte Daten bei EDI-Anbindung werden nicht akzeptiert und setzen die Zahlungsfrist nicht in Lauf. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit oder Abnahme der geschuldeten Leistung. Bei Vorliegen eines Mangels ist THALIA berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten.
- 8.4. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen nachträglichen Vergütungen anteilig innerhalb von einem Monat gegenseitig in Rechnung gestellt.
- 8.5. THALIA ist berechtigt, mit Gegenforderungen - auch in Fremdwährungen und aus anderen Verträgen - aufzurechnen. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bezüglich rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

9. Gewährleistung und Lieferantenregress:

- 9.1. Erbringt der Vertragspartner seine Leistungspflicht aus einem von ihm zu vertretenden Umstand nicht oder nicht vertragsgemäß, kann THALIA nach Ablauf einer angemessenen Frist die Vergütung mindern, die Leistung auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte erbringen lassen oder wenn mehrere Nachbesserungsversuche fehlschlagen, fristlos kündigen.
- 9.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 9.3. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.4. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10. Einsatz von Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen:

- 10.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Leistung durch Erfüllungsgehilfen und / oder Subunternehmer erbringen zu lassen. Auf den Einsatz von Subunternehmern muss der Vertragspartner vor deren Tätigwerden aktiv hinweisen. Der Vertragspartner wird von ihm beauftragten Subunternehmern deren Namen und Kontaktdaten in den Unterlagen revisionssicher dokumentieren. Eine Kontaktaufnahme durch THALIA erfolgt nur nach Absprache mit dem Vertragspartner.
- 10.2. Die lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten obliegen allein dem Vertragspartner oder den Subunternehmen. Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Anforderungen auch von seinen Subunternehmen eingehalten werden, insbesondere nach dem Mindestlohngesetz. THALIA haftet nicht für Ansprüche der Erfüllungsgehilfen gegen den Vertragspartner oder seine Subunternehmer.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

- Handelsware -

10.3. THALIA behält sich das Recht vor, dem Einsatz von Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern jederzeit zu widersprechen oder die Zustimmung zu widerrufen bzw. einen Personalwechsel zu verlangen, sofern das Verhalten, die Leistung und / oder einer der vorgenannten Punkte zu beanstanden sind.

11. Haftungsausschluss und Versicherungspflichten:

11.1. Der Vertragspartner hat vollumfänglich sicherzustellen, dass alle Lieferungen und Leistungen den vom Gesetzgeber, der EU, den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien sowie wettbewerbsrechtliche Beschränkungen einhalten. Ferner sind alle Unfallverhütungs- und Umweltverträglichkeitsprüfungen der Produktgattung nach aktuellstem Stand erfolgreich absolviert worden.

11.2. THALIA darf aufgrund einer Bestellung / Beauftragung oder sonstigen Vereinbarung gegenüber Dritten nicht verpflichtet werden.

11.3. Jede Haftung THALIAs gegenüber Dritten ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der Vertragspartner stellt THALIA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegen THALIA aufgrund von Produktfehlern und sonstigen Überschreitungen von gesetzlichen Pflichten geltend gemacht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, in Vereinbarungen, die er zur Durchführung von Aufträgen für THALIA mit Dritten schließt, entsprechende Klauseln zu vereinbaren.

11.4. Der Vertragspartner hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abschließen und während der gesamten Zusammenarbeit / Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Die Versicherungspolice des Vertragspartners hat mindestens die folgenden Deckungssummen für jeden einzelnen Schadensfall aufzuweisen:

- a) für Sachschäden: 2.000.000,00 EUR
- b) für Personenschäden: 1.000.000,00 EUR
- c) für Vermögensschäden: 100.000,00 EUR.

12. Datenschutz, Geheimhaltung und Höhere Gewalt:

12.1. Der Vertragspartner hat die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach DSGVO, einzuhalten. Sämtliche Unterlagen, Daten und Informationen sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff oder Missbrauch durch unbefugte Dritte zu schützen. Nach Erbringung der Leistungen sind die Unterlagen und Daten vollständig und ordnungsgemäß zu vernichten. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, zu deren Aufbewahrung der Vertragspartner gesetzlich verpflichtet ist.

12.2. Der Parteien werden sämtliche Geschäftsvorgänge, interne Angelegenheiten sowie Informationen streng vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während der Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren. Nicht als vertraulich gelten solche Informationen, die:

- a) im Zeitpunkt der empfangende Partei bekannt gewesen bzw. allgemein zugänglich sind oder waren oder
- b) sich rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz der empfangenden Partei befunden hat, bevor der Empfänger sie von der offenbarenden Partei erhielt; oder
- c) die von der empfangenden Partei unabhängig in Erfahrung gebracht worden sind, oder
- d) die empfangende Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat, welcher berechtigt war, diese Informationen offen zu legen, oder
- e) wegen gesetzlicher Verpflichtungen oder wegen einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts bzw. Behörde offengelegt werden müssen.

12.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen über THALIA und Kommunikation mit THALIA streng vertraulich zu behandeln und diese Dritten, insbesondere Mitbewerbern, gegenüber nicht (auch nicht in anonymisierter Form) offenzulegen und keine Informationen über Mitbewerber, insbesondere über die aktuelle oder zukünftige Preisgestaltung, an THALIA heranzutragen.

12.4. Die Parteien werden Presseerklärungen, Referenznennungen oder sonstige Veröffentlichungen nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich machen. Jede Veröffentlichung ist im Vorhinein in Textform von THALIA freizugeben.

12.5. Der Vertragspartner verpflichtet seine Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer ebenfalls schriftlich zur Verschwiegenheit und der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

12.6. Der Vertragspartner hat THALIA etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Preisgabe von vertraulichen Informationen und die Verletzung von Datenschutzbestimmungen entstehen.

12.7. Soweit sich aus Höherer Gewalt (nachfolgend „Höhere Gewalt“) ein Hindernis zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Pflichten für eine Partei ergibt, entfällt für die Fortdauer des Leistungshindernisses für beide Parteien die Leistungspflicht. Vereinbarte Termine verschieben sich um den der Fortdauer des Leistungshindernisses entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Im Fall des Eintritts Höherer Gewalt haben sich die Parteien hiervon unverzüglich zu unterrichten und innerhalb von fünfzehn (15) Tagen detaillierte Informationen insbesondere über den Umfang und, soweit zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt vorzulegen.

12.8. Die Parteien haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können.

12.9. In jedem Fall liegt Höhere Gewalt vor bei Kampfhandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt worden ist), Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, Taifun/Orkan/Sturm ab Windstärke 10, Epidemien, Pandemien und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aufgrund derer der Geschäftsbetrieb vollständig oder überwiegend zum Erliegen kommt, sowie bei Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung oder beim Befolgen staatlicher Aufforderungen und bei der Störung von Betriebsanlagen oder Teilen davon, die zur Erfüllung von Verpflichtungen dieses Vertrages dienen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Thalia Bücher GmbH

- Handelsware -

13. Schlussbestimmungen:

- 13.1. Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. E-Mails, SMS oder Fax genügen dieser Form nicht. Auf die Formerfordernisse dieser Einkaufsbedingung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 13.2. Rechte und Pflichten können ohne schriftliche Genehmigung der anderen Partei nicht abgetreten oder übertragen werden. Eine Abtretung oder Übertragung ist hingegen ohne Zustimmung möglich, wenn diese durch Kauf, Verschmelzung, Fusion oder auf sonstige Weise erfolgt, bei der wesentliche Vermögensgegenstände, Geschäftsanteile oder das gesamte Geschäft der Partei und / oder der betreffenden Unternehmenseinheit, welche die Leistungen erbringt, übergeht. Gleiches gilt im Falle einer Abtretung oder Übertragung auf ein Konzernunternehmen.
- 13.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG).
- 13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Vertragspartners gegen THALIA ist Hagen f. Gerichtsstand für Klagen von THALIA gegen den Vertragspartner ist ebenfalls Hagen, wobei solche Klagen auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand erhoben werden können.